

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2022

Datum

Donnerstag, 23. Juni 2022, 14:30 Uhr

Ort

The New Yorker Hotel

Factory 1-2

Deutz-Mülheimer Str. 204

51063 Köln

Tagesordnung

1. Wahl des/der Protokollführer*in
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht der Geschäftsführung
5. Kassenbericht
6. Entlastung des Vorstandes
7. Entlastung der Geschäftsführung und des Kassenprüfers
8. Satzungsänderungen
9. Verschiedenes

Anlagen

Die Anlagen sind Bestandteil der Tagesordnung.

Tagesordnungspunkte 3, 4

Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte dem eco – Geschäftsbericht 2021.

Dieser steht zum Download bereit unter: www.eco.de/MV2022.

Tagesordnungspunkt 5

Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte dem Kassenbericht.

Dieser steht zum Download bereit unter: www.eco.de/MV2022.

Tagesordnungspunkt 6 - Entlastung des Vorstandes

Einzelabstimmung über jeden Vorstand, notwendig jeweils die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen.

Tagesordnungspunkt 7 - Entlastung der Geschäftsführung und des Kassenprüfers

Herr Oliver Süme stellt den Antrag, den Geschäftsführer, Herrn Harald A. Summa, zu entlasten.
(einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich).

Herr Oliver Süme stellt den Antrag, den Geschäftsführer, Herrn Alexander Rabe, zu entlasten.
(einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich).

Herr Oliver Süme stellt den Antrag, den Kassenprüfer, Herrn Thomas Rickert, zu entlasten.
(einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich).

Tagesordnungspunkt 8 - Satzungsänderungen

A. Änderung Beitragsordnung

1. Punkt 1.5, 3. Satz der Beitragsordnung: Streichen des Wortes „ Testperiode“.

2. Begründung

Die derzeit gültige Fassung der Beitragsordnung sieht unter Punkt 1.5 vor, dass für Junge Unternehmen, die nach dem 1. Juli eines Kalenderjahres in den eco e.V. eintreten, das laufende Kalenderjahr als beitragsfreie Testperiode gilt. Seit in Kraft treten der neuen Beitragsordnung hat sich gezeigt, dass diese Formulierung mißverständlich ist. Junge Unternehmen können diesen Absatz so verstehen, dass sie lediglich für einen

Zeitraum ab dem 01.07. kostenlos Mitglied werden und zum 31.12. desselben Jahres wieder aus dem eco e.V. ausscheiden können. Das war bei Einführung der neuen Beitragsordnung jedoch nicht gewollt. Junge Unternehmen sollen mindestens auch für das darauffolgende Jahr kostenpflichtiges Mitglied des eco e.V. bleiben. Um dies in der Beitragsordnung entsprechend festzuhalten, ist es daher geboten das Wort „Testperiode“ aus 1.5 der Beitragsordnung zu streichen.

3. Änderungsvorschlag

Vor dem Hintergrund der Ausführungen unter der vorstehenden Ziffer 2 möge die Mitgliederversammlung folgende Änderungen der Beitragsordnung beschließen:

Die Beitragsordnung wird wie folgt geändert:

Alt:	Neu:
<p>1.5 Ordentliche Mitglieder, die vor weniger als zwei Jahren gegründet wurden (Junge Unternehmen), erhalten eine Einstiegsmitgliedschaft und entrichten einen jährlichen Beitrag von 750,- EUR in den ersten beiden Beitragsjahren. Danach erfolgt eine Einstufung entsprechend der in 2.1 bis 2.3 dargestellten Jahresumsätze. Tritt ein junges Unternehmen nach dem 01. Juli eines Kalenderjahres in den eco e.V. ein, so gilt das laufende Kalenderjahr als beitragsfreie Testperiode. Der Jahresbeitrag von 750,- EUR wird dann erst für das kommende Kalenderjahr fällig.</p>	<p>1.5 Ordentliche Mitglieder, die vor weniger als zwei Jahren gegründet wurden (Junge Unternehmen), erhalten eine Einstiegsmitgliedschaft und entrichten einen jährlichen Beitrag von 750,- EUR in den ersten beiden Beitragsjahren. Danach erfolgt eine Einstufung entsprechend der in 2.1 bis 2.3 dargestellten Jahresumsätze. Tritt ein junges Unternehmen nach dem 01. Juli eines Kalenderjahres in den eco e.V. ein, so gilt das laufende Kalenderjahr als beitragsfrei. Der Jahresbeitrag von 750,- EUR wird dann erst für das kommende Kalenderjahr fällig.</p>

Erforderlich ist eine 2/3 Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.

B. Änderung Satzung

1. § 8 der Satzung soll dahingehend geändert werden, dass der Vorstand in Zukunft bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. Pandemie oder sonstige Einschränkungen des öffentlichen Lebens aufgrund besonderer Ereignisse) eine Mitgliederversammlung wahlweise auch als hybride oder rein virtuelle Veranstaltung einberufen kann.

2. Begründung

Die derzeit gültige Fassung der Satzung sieht die Möglichkeit der Durchführung der Mitgliederversammlung in einem hybriden oder rein virtuellen Format nicht vor. Während der Corona - Pandemie war die Durchführung der Mitgliederversammlung in Form eines rein virtuellen Formats nur auf Grundlage des Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und

Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG) möglich. Die Geltung dieses Gesetzes endet zum 31.08.2022, so dass es danach einer Ermächtigungsgrundlage für die Einberufung einer hybriden oder rein virtuellen Mitgliederversammlung in der Satzung bedarf. Der Verband möchte in Zukunft die Vereinsarbeit flexibler gestalten und jeder Krise begegnen können. Es soll daher eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, nach der der Vorstand beschließen kann, die Mitgliederversammlung in hybrider oder rein virtueller Form stattfinden zu lassen.

3. Änderungsvorschlag

Vor dem Hintergrund der Ausführungen unter der vorstehenden Ziffer 2 möge die Mitgliederversammlung folgende Änderungen der Satzung beschließen:

Die Satzung wird wie folgt geändert:

Alt:	Neu:
<p>§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene (E-Mail) Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.</p> <p>(2) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat dies zu tun, wenn es unter Angabe der Tagesordnung von 20 % der Mitglieder beantragt wird.</p> <p>(3) Jedes Mitglied kann schriftlich, spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, die Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung vorschlagen. Über die Zulassung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung.</p>	<p>§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene (E-Mail) Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung kann auch, neben der reinen Präsenzveranstaltung, als virtuelle Mitgliederversammlung oder als hybride Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Virtuelle Mitgliederversammlung bedeutet, dass die Teilnehmereberechtigten auf elektronischem Weg (z.B. per Videokonferenz) teilnehmen. Hybride Mitgliederversammlung bedeutet, dass die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung erfolgt, den Teilnehmereberechtigten aber auch die Teilnahme auf elektronischem Weg ermöglicht wird. Der Vorstand kann eine hybride oder virtuelle Mitgliederversammlung einberufen, wenn</p>

	<p>er dies aufgrund besonderer Umstände (z.B. Pandemie oder sonstige Einschränkungen des öffentlichen Lebens aufgrund besonderer Ereignisse) nach seinem Ermessen für angezeigt hält.</p> <p>(3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat dies zu tun, wenn es unter Angabe der Tagesordnung von 20 % der Mitglieder beantragt wird.</p> <p>(4) Jedes Mitglied kann schriftlich, spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, die Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung vorschlagen. Über die Zulassung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung.</p>
--	--

Erforderlich ist eine 2/3 Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.

Ende der Mitgliederversammlung ca. 17:00 Uhr.